

# Wochenblatt für Wilsdruff

Er scheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Wilsdruff, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Sauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Miltitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistroy, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Fig. pro fünfzeiliger Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Fig.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 63.

Dienstag, den 4. Juni 1912.

71. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Maul- und Klauenfench.

Unter Hinweis auf die in der letzten Nummer dieses Amtsblattes abgedruckte Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1912 — 667 II. V. — werden hiermit die in der Ministerialverordnung aufgeführten Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehfuhrungsengesetz zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Für alles Klauenvieh, das nach Sachsen eingeführt wird, sind Ursprungszeugnisse und Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Für Kinder sind Einzelzeugnisse erforderlich, bei Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus ein und demselben Ort stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Tiere oder bei dem Bezirksstierarzt abzugeben.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher eingetragen werden.

2. Von außerhalb Sachsens erworbene Kinder (einschließlich der Kälber), Schaf- und Schweine dürfen erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie zehn Tage unter polizeilicher Beobachtung gehalten haben und hierauf durch den Bezirksstierarzt für unverdächtig erklärt worden sind.

Die mit der Eisenbahn eingeführten Klauenvieh bei dessen Entladung fällt hierbei weg. Ausgenommen von der Beobachtung, jedoch nicht von der bezirksstierärztlichen Untersuchung, sind nur das zur Schlachtung bestimmte Klauenvieh und Ferkel im Gewicht bis zu 20 kg, die in Körben oder ähnlichen Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, sowie Klauenvieh aus feuchtem Nachbarkreislauf Sachsens, das durch Mithändler weder auf einem Markte noch von einem Händler erworben ist und nicht mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird.

Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb zwölf Stunden der Ortspolizeibehörde die Stückzahl, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere unter Vorlegung der Ursprungszeugnisse anzuzeigen. Hierbei ist das von Händlern zu führende Kontrollbuch entsprechend ausgefüllt mit vorzulegen.

Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in dem das zu beobachtende Vieh eingestellt ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirksstierarzt.

An den Gehöften, in denen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Beobachtungsvieh. Zutritt polizeilich verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden. Fremden Personen, einschließend etwaiger Besucher, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen haften dafür, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Kommt der Besitzer des Beobachtungsviehes mit fremdem Klauenvieh in Berührung, so ist er wie eine fremde Person zu behandeln. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Wird neues Vieh in denselben Stall zu bereits unter Beobachtung stehenden oder aus der Beobachtung schon wieder entlassenen Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere zehn Tage. Nach Ablauf der zehn Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die bezirksstierärztliche Untersuchung ihre vollständige Unverdächtigkeits ergeben hat.

Die Untersuchung hat der Bezirksstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer der Tiere zu bescheinigen.

Die Kosten der Untersuchung treffen die Unternehmer.

Weissen, am 31. Mai 1912.

Nr. 719 a. V. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das von der Oberbehörde genehmigte Ortsgesetz, Erhebung einer Aufsichtsgeldhöhe bei öffentlicher Tanzmusik betr., ist eingegangen und liegt vom 4. Juni d. J. ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsichtnahme in hiesiger Kaiserpedition aus, was mit dem Bemerkten andurch bekannt gemacht wird, daß dieses Ortsgesetz sofort in Kraft tritt.

Wilsdruff, am 31. Mai 1912.

Der Stadtrat.

Kahlenberger.

## Nichtamtlicher Teil.

### Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Rosen hauchen süße Düfte  
Der Jasmin erfüllt die Lüfte,  
Sonne funkelt Glanz...  
Selbst die fernsten Fernen kimmern  
Und im wunderbaren Schimmern  
Strahlt der Juniblüten Kranz!

### Neues aus aller Welt.

Die Annahme des bisherigen Bundespräsidenten in das Landesgeschäftsbüro ist erfolgt. Geh. Rat Professor Dr. Arent wurde zu dessen Präsidenten berufen.

Köln, Hannover und Belgien bewerben sich um das nächste Deutsche Sängerbundesfest 1917.

In den Kreisen Eibing und Müritzenburg haben etwa 60 Erweiterungen infolge von Fleischvergiftung drei Todesfälle verursacht.

Bei der Abfahrt zum Nordwestdeutschen Wandfluge stürzten die fliegere Beschützer und Rentmann Stille ab. Beide sind tot.

In französischen politischen Kreisen legt man dem geplanten Kieler Besuche des spanischen Königs große Bedeutung bei.

In London wurden große Mengen Marineminerale als unbrauchbar ausgeklüffelt.

In Venedig wurde der aus Preußen stammende Baron Rudolf König wegen Spionage für Rußland verhaftet.

In Petersburg kam es zwischen Ausländern und der Polizei zu blutigen Zusammenstößen.

Der nationale Gewerkschaftsrat der englischen Transportarbeiter empfahl die Annahme des Regierungsvorschlages auf Eintragung eines Einigungsamtes.

Die italienische Regierung deklariert die Nachricht, daß die Mächte einen Waffenstillstand vorgeschlagen hätten.

Auf dem italienischen Militärflugplatz von Biadene wird ein Luftschiff abgeprallt.

Unter dem jetzigen Offizierskorps wird eine Ausöhnung in der Verabschiedungsbewegung angestrebt.

Die deutschen Regierungstruppen haben die neue Hauptstadt Armeniens ohne Schwertstreich genommen; Salar ed Danieh ist gefallen.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Vertriebe für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Werkblatt für den 2. und 3. Juni.

Sonnenaufgang 8<sup>h</sup> 34<sup>m</sup> | Monduntergang 4<sup>h</sup> 54<sup>m</sup> B.  
Sonnenundergang 8<sup>h</sup> 52<sup>m</sup> | Mondaufgang 11<sup>h</sup> 11<sup>m</sup> B.

2. Juni. 1836 Papst Pius X. in Rom bei Treviso geb. — 1880 Maler Fritz August v. Kaufbach in München geb. — 1883 Komponist Felix Weingartner in Zara geb. — 1882 Italienscher

Nationalheld Giuseppe Garibaldi auf Caprera gest. — 1898 Afrikareisender Gerhard Kohl in Godesberg gest.

3. Juni. 1839 Schriftsteller Paul Lindau in Magdeburg geb. — 1842 Maler Eugen Bracht in Norderst. geb. — 1845 König Friedrich VIII. von Dänemark in Kopenhagen geb. — 1844 Dichter Deiles Freiherr v. Wilkenroth in Kiel geb. — 1845 Staatsmann Graf v. Poldakowitsch-Behner in Groß-Glogau geb. — 1858 Bildhauer Ludwig Mangel in Regensburg geb. — 1864 Dichter Otto Erich Hartleben in Klausthal geb. — 1865 König Georg V. von England in London geb. — 1875 Französischer Komponist Georges Bizet in Bourgoin geb. — 1899 Komponist Johann Strauß (Sohn) in Wien gest. — 1909 Politiker Theodor Barth in Baden-Baden gest. — 1910 Dichter Julius Wolff in Berlin gest.

Werkblatt für den 4. Juni.

Sonnenaufgang 8<sup>h</sup> 34<sup>m</sup> | Monduntergang 4<sup>h</sup> 54<sup>m</sup> B.  
Sonnenundergang 8<sup>h</sup> 52<sup>m</sup> | Mondaufgang 11<sup>h</sup> 11<sup>m</sup> B.

1875 Dichter Eduard Mörike in Stuttgart gest. — 1880 Maler Karl Westing in Karlsruhe gest. — 1894 Nationalökonom Wilhelm Roscher in Leipzig gest.

Der Schlaf des Kindes. Jede Mutter sollte es wissen, daß die Berrüttung des Schlafes Berrüttung der Gesundheit ist, und daß der Charakter des Schlafes zugleich einen Gradmesser des Befindens darstellt. Weiber hat die Unruhe der modernen Zeit auch die Beobachtungsgabe der Mütter getrübt. Und wir sind an dem Punkte, daß Kräfte und Fähigkeiten ihre warnenden und mahnenden Stimmen erlösen lassen müssen. Schon lange sind zwei Schlafsysteme unterschieden worden: Die Abend schlüfer, die gleich tief einschlafen und allmählich ihre Schlafstiefe verlieren, bis sie morgens frisch und gekräftigt erwachen. Die Morgenschlüfer, die abends am besten arbeiten können, langsam einschlafen und deren Schlafstiefe bis zum Morgen immer mehr wächst. Möglicherweise sind die letzten schon als nervös zu bezeichnen. Das gesunde Kind feilich gehört fast immer zum Abendtypus. Von Bedeutung bleibt aber auch immer die Umgebung des Schlafenden. Die Hauptforderung ist Herrhaltung aller äußeren Reize, besonders des Lärmes und des Lichtes. Es ist eine bedenkliche Gewöhnung, das Kinderzimmer des Nachts zu beleuchten. Wichtig ist ferner, daß dem Kinde ein warmes Bett zur Verfügung steht. Aber das sind nur die groben Forderungen. Die ganze Kunst des Arztes und der Mutter wird erst bei den Schlafstörungen einsehen müssen. Nächtliches Aufstehen, plötzliches Aufschreien, unruhiges Umherwälzen im Bett, ängstliche Träume zwingen uns, die Ursachen zu ergründen. Oft werden wir sie in Verdauungsbeschwerden, Verunreinigungen, Fieber, Schmerzen und im Hunger finden können. Aber auch die Mängel der Erziehung, aufzuehrende Leihäre, schreckhafte Erlebnisse machen sich im Schlaf der Kinder geltend. Nicht immer werden die Ursachen beseitigt werden können; besonders dort, wo eine innere nervöse Veranlagung vorliegt. Aber der Weisheit und der Liebe der Mutter wird es bei besonderer Sorgfalt meist gelingen, dem Kinde die Wärme und Erquickung eines gesunden Schlafes zu dringen.

Ein Flug des Kronprinzen von Sachsen. Wiener Blättermeldungen zufolge hat der Kronprinz von Sachsen am Donnerstag dem Wiener Flugklub in Neustadt einen Besuch abgestattet. Er unternahm bei dieser Gelegenheit im Flugzeug des Oberleutnants Stobanz, einem Erich-Günder, einen Flug von acht Minuten Dauer. Die Landung erfolgte glatt.

Ein zweiter Ergänzungset für die Finanzperiode 1912/13 ist der Zweiten Kammer zugegangen. Er enthält Nachforderungen von insgesamt 2135000 Mark, um die der Voranschlag der Einnahmen aus der Einkommensteuer erhöht ist. Er erhält u. a. die Deckungsmittel für die Diätenvorlage und als Hauptsumme 2027775 Mark für den Reservefonds. Die Erhöhung soll die Mittel für die erhöhten Wohnungsgeldzuschüsse, Wohnungsentwässerungen und Mietzinsvergütungen, Pensionen und Wartegelder usw. bereitstellen. Für die Vermehrung der Lokomotiven und Tender sind 120000 Mark vorgesehen, für die Vermehrung der Personen-Gepäck- und Güterwagen 595000 Mark. Teilweise ist dieses Mehrerfordernis dadurch entfallen, daß auf den Schmalzburgen, bereits in der laufenden Finanzperiode beginnend, nach und nach die vierte Wagenklasse eingeführt werden soll.

Gendarmerie-Wachmeister. Vom 1. Juni d. J. ab haben laut ministerieller Verfügung sämtliche Gendarmerie-Brigadiers in Sachsen den Titel „Gendarmerie-Wachmeister“ zu führen.

Die guten Erfahrungen, die mit der am 1. Januar 1911 probeweise eingeführten Landeskriminalpolizei in den einundhalb Jahren ihres Bestehens gemacht wurden, haben das Ministerium veranlaßt, die Neuerung dauernd beizubehalten. Ab 1. Juni 1912 wird die Königl. Sachl. Landeskriminalpolizei etatmäßig, nachdem der Landtag seine Zustimmung erteilt hat. Die Leitung verbleibt nach wie vor in den Händen des Dresdener Polizeipräsidenten, dem der Vorstand der Dresdener Kriminalpolizei als Stellvertreter beigegeben ist.

Der Landeskulturrat gibt in seinem Amtsblatt bekannt, daß er im September landwirtschaftliche Lehrlingsprüfungen abzuhalten beabsichtigt. Es ist damit einem in landwirtschaftlichen Kreisen gehegten Wunsche entsprochen worden. Durch einen auf diese Weise zu erlangenden praktischen Befähigungsnachweis wird es denen, die sich der Prüfung unterzogen haben, wesentlich leichter werden, ihre Fortkommen als Beamter zu finden. Den Landwirten ist aber gleichfalls bei der Auswahl eine größere Gewähr für